

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 9

Artikel: Wöchnerinnenversicherung in Italien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzesentwurf wurde angenommen und erhielt die Bestätigung des Königs. Infolgedessen hat nun auch die verheiratete Frau, die ihren Besitz selbst verwaltet, das kommunale Wahlrecht, da dies an die Steuerleistung geknüpft ist.

Die Agitation für das parlamentarische Wahlrecht ist energisch weitergeführt worden. 1904 wurden dem Riksdag 2 Gesetzesentwürfe über das Frauenstimmrecht vorgelegt, sie gingen aber nicht durch. Die zweite Kammer lehnte einen derselben mit geringer Stimmenmehrheit ab. (Fortsetz. folgt.)

Wöchnerinnenversicherung in Italien.

Das italienische Gesetz zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit vom 19. Juni 1902 schliesst die Frau für die Dauer von vier Wochen nach der Entbindung von der industriellen Lohnarbeit aus. Für den aus dieser Bestimmung folgenden Lohnausfall hatte bisher die Arbeiterin — im Gegensatz zu den Einrichtungen in Oesterreich und Deutschland — keinerlei Entschädigung. Nicht einmal die private Initiative und die auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Unternehmungen haben sich um die Frage der Wöchnerinnenversicherung gekümmert. Von 6725 im Jahre 1895 bestehenden Hilfskassen zahlten nur 451 überhaupt Wöchnerinnenunterstützung.

Endlich hat nun der Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel der Kammer einen Gesetzesentwurf über die Einrichtung einer Reichs-Mutterschaftskasse vorgelegt in Ergänzung des erwähnten Gesetzes zum Schutze der Frauenarbeit.

Diese Beschränkung allein gibt dem Gesetze von allem Anfang an einen geringen Wert, da das Arbeiterinnenschutzgesetz die ganze ungeheure Schar der in der Landwirtschaft, im Handel und in den häuslichen Diensten beschäftigten Frauen unberücksichtigt lässt und sogar nur auf die Hälfte der in der Industrie tätigen Frauen anwendbar ist. Während 1901—1902 524,937 Frauen zwischen 15 und 65 Jahren in der Landwirtschaft erwerbstätig waren, 343,772 in häuslichen Diensten, 154,366 im Handel und 1,098,871 in der Industrie, ist die Mutterschaftsversicherung, so wie sie heute geplant ist, nur auf etwa eine halbe Million Arbeiterinnen anwendbar, kaum auf den achten Teil der erwerbstätigen Proletarierinnen im fortpflanzungsfähigen Alter.

Da bis jetzt kein Land eine von der Krankenversicherung losgelöste Wöchnerinnenversicherung hat, mussten die statistisch-technischen Grundlagen der neuen Einrichtung erst durch Beobachtung und Berechnung gewonnen werden. Hierzu hat das Arbeitsamt 172,365 Arbeiterinnen im fortpflanzungsfähigen Alter (von 15 bis 54 Jahren) während eines Zeitraums von fast zwei Jahren verfolgt. Das Beobachtungsergebnis war sehr befremdend: es zeigte sich, dass die Industriearbeiterin eine ganz bedeutend geringere Fruchtbarkeit aufwies als die übrigen italienischen Frauen derselben Altersklassen. Während auf je 1000 Personen weiblichen Geschlechts im Alter von 15 bis 54 Jahren 120 Geburten im Jahre kamen, entfielen auf 1000 industrielle Arbeiterinnen derselben Altersklassen nur 45 Geburten.

Der Berichterstatter, Minister Rava, schiebt diesen Unterschied dem Umstand zu, dass die Unternehmer ledige Arbeiterinnen bevorzugen und die uneheliche Fruchtbarkeit in Italien sehr gering ist.

Auf Grundlage der angeführten Beobachtungen und Berechnungen hat man festgestellt, dass die Zahlung von 1½ Tagelöhnen im Jahre auf jede Arbeiterin von 15 bis 50 Jahren die Kasse instand setzt, bei jeder Niederkunft einer

Versicherten vier Wochen hindurch drei Viertel des Tagelohnes zu zahlen. Da nun aber das durchaus zu billigende Bestreben besteht, die Leistungsfähigkeit der Kasse zu heben, so dass sie ihre Unterstützungen auch auf die Fälle von Fehlgeburten ausdehnen kann, da ferner in den Berechnungen die Arbeiterinnen nicht eingerechnet sind, die nach der Niederkunft nicht mehr in die Fabrik zurückkehren, während doch kein Grund vorliegt, diese von der Unterstützung auszuschliessen, setzt der Gesetzesentwurf die Beiträge pro Kopf in der Höhe von 2 Arbeitstagen im Jahre fest.

Die grossen rechnerischen Schwierigkeiten und die daraus folgenden Umständlichkeiten in der Verwaltung liessen von der Abstufung des Beitrages je nach den Altersklassen — in denen die Chancen für die Niederkunft natürlich sehr verschieden sind — ganz absehen. Dagegen wurde die Abstufung nach Lohnklassen durchgeführt.

Auf dieser allgemeinen Grundlage gestaltet sich das Gesetz nach dem Entwurf Rava wie folgt:

Es wird eine Reichs-Mutterschaftskasse gegründet, die allen Frauen in der Zeit nach der Entbindung, soweit ihnen das Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen die gewerbliche Arbeit untersagt, Unterstützung gewährt. Die Einnahmen der Kasse werden gebildet aus obligatorischen Beiträgen für jede Arbeiterin im Alter von 15 bis 50 Jahren, aus den Strafgeldern, die die Unternehmer wegen Uebertretung des Arbeiterinnenschutzgesetzes zu zahlen haben und schliesslich aus den der Kasse zugewandten Schenkungen. Die Beiträge sind zur Hälfte vom Unternehmer, zur anderen von den Arbeiterinnen zu tragen.

Folgende Tabelle gibt Auskunft über die Lohnklassen und die Höhe der von ihnen erhobenen Beiträge und ihnen gewährten Unterstützungen in italienischer Währung.

	Taglohn	Jahresbeitrag	Tagesunterstützung
1. Klasse	0.— bis 0.60	1.20	1.—
2. "	0.61 " 1.20	2.40	1.—
3. "	1.21 " 1.80	3.60	1.35
4. "	1.81 " 2.40	4.80	1.80
5. "	2.41 " 3.—	6.—	2.25
6. "	3.01 " 3.60	7.20	2.70
7. "	3.61 " 4.20	8.40	3.15

Schliesslich setzt das Gesetz noch fest, dass auf Antrag der Kasse der Unternehmer verpflichtet ist, die Wöchnerinnenunterstützung auszuzahlen, dass diese Unterstützung nicht pfändbar ist und dass die Beiträge mit denselben Mitteln eingetrieben werden können, wie die direkten Steuern. Im Verwaltungskomitee, das der Reichskasse für Alters- und Invalidenversicherung angegliedert ist, gebührt ein Viertel der Sitze den Arbeiterinnen, die von dem Verwaltungsrat der genannten Reichskasse bezeichnet werden.

Dies der Entwurf. Es ist vieles an demselben auszusetzen, so viel sogar, dass, wie Oda Olberg in der Braunschens „Neuen Gesellschaft“ bemerkt, „seine Kümmerlichkeit und Enge eigentlich jede Kritik entwarfnet“. Zunächst ist der Wirkungskreis des Gesetzes zu eng gezogen. Dann sind die Unterstützungen so, dass sie nicht einmal den Lohnausfall decken in einer Zeit besonders hoher finanzieller Anforderungen für die Arbeiterfamilie.

Trotz dieser berechtigten Einwände aber ist anzuerkennen, dass Italien das erste Land ist, das den Versuch einer gesetzlichen Lösung der Wöchnerinnenversicherungs-Frage macht. Und weiterhin ist fraglich, ob ein anderes Land im Schutze der Wöchnerinnen beim ersten Schritte bedeutend weiter gehen würde, als der Entwurf der italienischen Regierung dies tut. („Volksrecht“.)